


Verordnung Wegen der zu nehmenden Præcaution Bey Haltung Der Vieh-Märckte In Pommern : Sub Dato Berlin, den 14ten Septembr. Anno 1730.

Alten Stettin: Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, 1730

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1788334337>

Druck Freier  Zugang



43 C

16



43C/16

64

Verordnung
Wegen der zu nehmenden
PRÆCAUTION

Ben Haltung

Der

Sieh-Säcke

In Pomern.

Sub Dato Berlin, den 14ten Septembr.

Anno 1730.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussif.
Pommers. Regierungs-Buchdrucker.



Sachdem leider!
von verschiedenen

Orten zuverlässige Nachricht eingekom-
men, daß sich das Vieh-Sterben hin und wieder
sonderlich in Pohlen auch an unterschiedenen Or-
ten in der Neumarcß und in denen Oder-Bruch-
Dörfern, nicht weniger im Mecklenburgischen
und Vor-Pommern äussert, und also höchstnöthig,
daß alle Præcautiones genommen werden, damit
bey

bey denen herannahenden Vieh-Märkten kein Vieh von den Orten, wo das Vieh-Sterben grassiret, oder wo dasselbe nur verdächtig seyn möchte, auf solche Märkte gebracht, und das Ubel weiter ausgebreitet werde: Als wird hierdurch verordnet, und jedermann bekant gemacht, daß auf die Jahr-Märkte kein Vieh gebracht werden noch einpassiren solle, wo nicht zugleich von der Obrigkeit jeden Orts ein glaubwürdiges Zeugniß vorgezeigt werden kan, daß solch Vieh von gesunden Orten komme, da weder iho die Vieh-Seuche wirklich sey, noch dergleichen kürzens daselbst gewesen; Wann aber dergleichen Zeugnisse falsch befunden werden solten, als welches überall genau examiniret und wohl erwogen werden soll, so wird die Obrigkeit, welche ein solch falsch Attest von sich gestellet, nicht allein allen Schaden zu erstatten, sondern auch einer ohnfehlbahren ernstern und nachdrücklichen Bestrafung, ohne Ansehen der Persohnen, zu gewarten haben; Indessen werden die Vieh-Märkte in denen Städten, wo das Vieh-Sterben annoch in
der

der Nähe anhält, hiedurch gänzlich verboten:
Und damit dieses zu jedermanns Notiz kommen
möge, soll solches ungesäumt von den Canzeln ge-
hörig publiciret, auch überall in denen Thören
und öffentlichen Wirths-Häusern oder Krügen
angeschlagen, und von denen Wirthen denen
Durchreisenden bekant gemacht werden. Signa-
tum Berlin, den 14. Septembr. 1730.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. F. v. Görne. U. D. v. Biereck. F. M. v. Blebahn.

LBMV Schwerin 33



333001677446

42 68

Erneuertes

WISSEN

Bev jehigen hier und da
Von neuen eingeriffener

Sich-Seuche,

Und was vor
Præcautiones und Anstalten

Stellung und Sünden

Zu machen und zu verfügen.

Sub Dato Berlin, den 24ten Decembr. 1729.

Alten Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussischen Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.

43



bey denen herannahenden Vieh-Märkten kein Vieh von den Orten, wo das Vieh-Sterben grassiret, oder wo dasselbe nur verdächtig seyn möchte, auf solche Märkte gebracht, und das Ubel weiter ausgebreitet werde: Als wird hierdurch verordnet, und jedermann bekant gemacht, daß auf die Jahr-Märkte kein Vieh gebracht werden noch einpassiren solle, wo nicht zugleich von der Obrigkeit jeden Orts ein glaubwürdiges Zeugniß vorgezeiget werden kan, daß solch Vieh in den Orten komme, da weder iho die Heuche wirklich sey, noch dergleichen kürselbst gewesen; Wann aber dergleichen se falsch befunden werden solten, als welcherfall genau examiniret und wohl erwogen soll, so wird die Obrigkeit, welche ein solch Attest von sich gestellet, nicht allein als schuldig zu erstatten, sondern auch einer ohn-erwarteten ernstern und nachdrücklichen Bestrafung ohne Ansehen der Personnen, zu gewarten. Indessen werden die Vieh-Märkte in den Städten, wo das Vieh-Sterben annoch in
der

